

Beitragsordnung

der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Sachsen e. V. (LAG SH Sachsen)

1. Beitrag für ordentliche Mitglieder

Der Beitrag wird entsprechend der Anzahl der ordentlichen Einzelmitglieder des Mitgliedsverbandes erhoben und beträgt 0,40 Euro pro ordentliches Einzelmitglied und Jahr. Der Beitrag ist per 31.05. des laufenden Jahres fällig. Der Jahresbeitrag ist auf das Konto der LAG SH Sachsen zu überweisen.

Bank für Sozialwirtschaft AG
BLZ: 850 205 00 - Kto.-Nr.: 35 866 00

Die Beitragszahlung beginnt im Jahr der Aufnahme in den Verein. Beitragsermäßigungen bei besonders schwieriger Finanzlage einer Mitgliedsvereinigung sind mit entsprechender Begründung jeweils mindestens drei Monate vor Fälligkeitstermin beim Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Sachsen e.V. zu beantragen. Beitragsermäßigungen gelten jeweils für das Geschäftsjahr.

2. Beitrag für korporative Mitglieder

Der Beitrag für korporative Mitglieder beträgt einheitlich 40,00 Euro pro Jahr. Fälligkeit des Beitrages wie bei ordentlichen Mitgliedern.

3. Beitrag für fördernde Mitglieder

Für fördernde Mitglieder wird der Beitrag individuell in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt. Der Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder, die natürliche Personen sind, soll 36,00 Euro pro Jahr nicht unterschreiten. Der Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder, die juristische Personen sind, soll 150,00 Euro pro Jahr nicht unterschreiten. Fälligkeit des Beitrages wie bei ordentlichen Mitgliedern.

4. Beitrag für Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

5. Sonstige Bestimmungen

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Es erfolgen keine Beitragsrückerstattungen.

| |
|--|
| Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24. Oktober 2009 in Dresden - mit der Wirksamkeit ab 01.01.2010. |
|--|